

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Waadt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27975>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Waadt.

A. Ausbildung der Lehrkräfte für die Primarschulstufe (inklusive Haushaltungs-, Arbeits- und Kleinkinderschullehrerinnen).

a) Anstalten.

Die Ecoles normales des Kantons Waadt.

Maßgebend ist das Reglement vom 10. März 1922.

Organisation. Die Ecoles normales umfassen:

- a) Ein Primarlehrerseminar (vier Jahreskurse);
- b) ein Primarlehrerinnenseminar (vier Jahreskurse);
- c) ein Haushaltungslehrerinnenseminar (zwei Jahreskurse);
- d) eine Abteilung für die Ausbildung von Lehrerinnen an Schwachbegabten- und Zurückgebliebenenklassen;
- e) ein Arbeitslehrerinnenseminar (ein Jahreskurs);
- f) ein Kindergärtnerinnenseminar (zwei Jahreskurse);
- g) fünf Übungsschulklassen. (Art. 2.)

Die Hauptfächer sind: Im Primarlehrerseminar (section A, Ecole normale d'instituteurs): 1. Psychologie; 2. Pädagogik; 3. Französische Sprache und Literatur; 4. Arithmetik; 5. Elemente der Algebra und Geometrie; 6. Kosmographie; 7. Buchführung; 8. Geographie; 9. Geschichte; 10. Bürgerkunde; 11. Deutsche Sprache; 12. Allgemeine Physik; 13. Elemente der Chemie und Naturwissenschaften; 14. Hygiene; 15. Gesang und Instrumentalmusik; 16. Zeichnen und Modellieren mit einem Überblick über die Kunstgeschichte; 17. Kalligraphie; 18. Handfertigkeit; 19. Grundlage der Acker- und Gartenbaukunde; 20. Turnen. Praktische Übungen werden in den drei untersten Klassen der Übungsschule vorgenommen. (Art. 3.)

Im Primarlehrerinnenseminar (section B, Ecoles normales des institutrices): 1. Psychologie; 2. Pädagogik; 3. Französische Sprache und Literatur; 4. Arithmetik; 5. Elemente der Geometrie; 6. Buchführung; 7. Kosmographie; 8. Geographie; 9. Geschichte; 10. Bürgerkunde; 11. Deutsche Sprache; 12. die Elemente der Physik und der Naturwissenschaften; 13. Kinderpflege und Hygiene; 14. Zeichnen und Modellieren nebst Überblick über die Kunstgeschichte; 15. Kalligraphie; 16. Gesang, rhythmische Gymnastik und Instrumentalmusik; 17. Hauswirtschaftslehre und Führung des Haushalts; 18. Gymnastik. (Art. 4.)

Den Sektionen A und B wird überdies ein fakultativer Religionsunterricht gegeben. (Art. 5.) — Praktische Übungen wie oben. (Art. 6.)

Im Haushaltungslehrerinnenseminar (section C, Ecole normale de maîtresses ménagères):¹⁾ 1. Psychologie; 2. Pädagogik; 3. Hauswirtschaftslehre; 4. Allgemeine Übersicht über die Physik

¹⁾ Siehe überdies Abschnitt C.

und die Chemie im Hinblick auf den Haushaltungsunterricht; 5. Kinderpflege, Krankenfürsorge, Hygiene; 6. Buchführung; 7. weibliche Handarbeiten; 8. Kochen; 9. Glätten; 10. Gartenarbeit. (Art. 7.) — Dieser Unterricht ist während des dritten Schuljahres von allen Seminaristinnen zu besuchen, während des vierten von denjenigen, die sich das Haushaltungslehrerinnendiplom erwerben wollen. (Art. 8 und 9.)

Die Abteilung für die Ausbildung von Lehrerinnen an Schwachbegabten- und Zurückgebliebenenklassen (section D, Ecole normale de maîtresses pour classes d'arriérés) ist bestimmt für die Schülerinnen der Sektion B, die neben dem Primarlehrerinnenpatent sich das Patent für diesen Spezialunterricht erwerben wollen. Sie besuchen den Unterricht dieser Abteilung im vierten Schuljahr, der außer den Unterrichtsfächern des Primarlehrerinnenseminars noch die Elemente der Physiologie, der Psychologie und der Didaktik speziell im Hinblick auf Abnormale umfaßt, sowie auch praktische Übungen in der Schwachbegabtenklasse der Anstalt. (Art. 10.)

Das Arbeitslehrerinnenseminar (section E, Ecole normale pour maîtresses de travaux à l'aiguille, etc.) unterrichtet in: Grundzüge der Pädagogik; Hauswirtschaftskunde und Hygiene; Elemente der Geometrie; Theorie und Praxis der Nadelarbeit. — Praktische Übungen in den drei untersten Klassen der angegliederten Übungsschule. (Art. 11.)

Fächer des Kindergärtnerinnenseminars (section F, Ecole normale de maîtresses d'écoles enfantines): 1. Psychologie; 2. Pädagogik; 3. Französische Sprache; 4. Elemente der Naturwissenschaften und der Hygiene; 5. Elemente der Geometrie; 6. Zeichnen und Modellieren, Grundbegriffe der Kunstgeschichte; 7. Kalligraphie; 8. Gesang und rhythmische Gymnastik; 9. Instrumentalmusik (Harmonium oder Violine); 10. weibliche Handarbeit; 11. Turnen. — Praktische Übungen in der classe enfantine oder classe semi-enfantine der angegliederten Übungsschule. (Art. 12.)

Die Stunden der Sektionen E und F sind so angeordnet, daß sie gleichzeitig besucht werden können. (Art. 13.)

Lehrpersonal. Der Direktor, die Lehrer und die Lehrerinnen bilden die Konferenz der Lehrerbildungsanstalten. (Art. 15.) — Der Direktor ist mit der Verwaltung und der Aufsicht über den Unterricht betraut. (Art. 24.) — Er wird unterstützt durch die maîtresses surveillantes in den einzelnen Abteilungen. (Art. 26.)

Schüler. Das Eintrittsalter für die Abteilungen A, B und F ist das auf den 31. Dezember zurückgelegte 16. Altersjahr, für die Arbeitslehrerinnenabteilung das zurückgelegte 17. Altersjahr und für die Haushaltungslehrerinnenabteilung das zurückgelegte 18. Alters-

jahr. Für den Eintritt in diese Abteilung wird das Diplom des Gymnase des jeunes filles von Lausanne oder ein äquivalenter Ausweis verlangt. (Art. 29—32.)

Für die Abteilungen A und B kann die Erziehungsdirektion ausnahmsweise die Aufnahme nach erfülltem 15. Altersjahr gestatten.

Die Kandidaten haben ihrem Aufnahmegeruch beizufügen: a) Einen Geburtsschein (die außerkantonalen Schüler den Heimatschein); b) einen Impfschein; c) ein Leumundszeugnis; d) eine Erklärung, während wenigstens drei Jahren nach Erlangung des Fähigkeitsausweises eine Lehrstelle im Kanton bekleiden zu wollen. (Art. 33.)

Eine Kommission, präsidiert durch den Direktor und bestehend aus dem Lehrkörper, dem das Erziehungsdepartement außerhalb der Schule stehende Experten beiordnen kann, nimmt das Aufnahmegericht ab. Die Fächer desselben sind: Französische Sprache, Arithmetik, Geographie, Geschichte und Gesang. Die Gesangprobe kann weggelassen werden. Die Kandidatinnen des Arbeitslehrerinnenseminars (Sektion E) haben überdies ein Examen im Nähen zu bestehen; sie sind vom Examen im Singen dispensiert. Der Lehrplan der Primarschulen des Kantons Waadt dient den verschiedenen Examen als Grundlage. (Art. 34.) — Die Kandidaten und Kandidatinnen haben sich überdies einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen. (Art. 35.)

Stipendien. Der Staat richtet auf Gesuch an bedürftige Schüler Stipendien aus. (Art. 43.)

Disziplin. Die Schüler dürfen nur mit Erlaubnis des Erziehungsdepartementes sich zu Vereinen zusammenschließen oder Vereinen außerhalb der Schule angehören. (Art. 49.) — Die Strafmittel gegenüber fehlbaren Schülern sind: a) Ermahnung; b) schlechte Note, die bei der Festsetzung der Betragensnote mitberücksichtigt wird; c) Reduktion des Stipendienbetrages; d) Ausschluß von den Stunden für acht Tage durch den Direktor; e) die Wegweisung vom Unterricht für drei Monate, verhängt durch die Lehrerkonferenz; f) die Wegweisung für eine längere Zeitdauer und der definitive Ausschluß, verfügt durch das Erziehungsdepartement. (Art. 50.)

b) Examen.

Im Frühling und im Herbst jeden Jahres werden die Kandidaten für das Fähigkeitszeugnis durch eine Jury geprüft. Das Herbstexamen ist nur für Kandidaten, die eine Ergänzungsprüfung abzulegen haben. (Art. 69.) — Der Jury gehören mit beratender Stimme an die Lehrer und Lehrerinnen der Ecoles normales. (Art. 70.)

Für die Kandidaten, die nicht in den Ecoles normales ausgebildet wurden, wird die Zurücklegung des 20. Altersjahres, erfüllt am 31. Dezember, verlangt. (Art. 74.) — Das Examen zerfällt in zwei Teile, ein Vorexamen am Ende des zweiten oder dritten Schul-

jahres und ein Schlußexamen am Ende des letzten Schuljahres. (Art. 75.) — Weder zum Vorexamen, noch zum Schlußexamen werden zugelassen: 1. Die regulären Schüler, die während des Jahres nicht die Durchschnittsnote 7 erreicht haben; 2. die Kandidaten, die sich nicht über gleichwertige Ausbildung ausweisen können, wie die regulären Schüler der Schule; 3. die Kandidaten, in bezug auf deren moralische Lebensführung dem Erziehungsdepartement ungünstige Auskünfte erteilt werden. (Art. 76.) — Auch die Kandidaten für das Lehrpatent haben sich einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen. (Art. 77.)

Das Vorexamen der Sektion A umfaßt die nachfolgenden Fächer, deren Anordnung gegebenenfalls abgeändert werden kann: Französische Sprache; Mathematik; Geographie; Physik und Chemie; Naturwissenschaften; Geschichte; Deutsche Sprache (mündliches Examen); Kalligraphie; Biblische Geschichte. (Art. 78.)

Die Vorexamen der Sektion B verteilen sich auf zwei Gruppen; die erste, am Ende des zweiten Schuljahres umfaßt: Französische Sprache (Grammatik, Analyse, Orthographie); Buchhaltung; Geographie; allgemeine Geschichte; Naturwissenschaften; Kalligraphie; Biblische Geschichte. Die zweite Gruppe, am Ende des dritten Schuljahres, umfaßt: Psychologie und Geschichte der Pädagogik; Französische Sprache (Literatur); Mathematik; Geschichte; Geographie; Deutsche Sprache; Physik und Chemie; Haushaltungsfächer. (Art. 79.)

Die Schüler, die das Vorexamen nicht mit Erfolg absolvieren, werden nicht in die nachfolgende Klasse promoviert. Beim Nichterfolg in nur einem Fach erfolgt die Aufnahme in die neue Klasse; jedoch muß im Herbst ein Ergänzungsexamen abgelegt werden. (Art. 80.)

Das Endexamen der Sektionen A und B bezieht sich ausschließlich auf die Fächer des letzten Schuljahres und umfaßt: Pädagogik; Französische Sprache; Deutsche Sprache (Sektion A); Mathematik (Sektion A); Kosmographie; Hygiene; Acker- und Gartenbau (Sektion A); Hauswirtschaft (Sektion B); Geschichte der neuesten Zeit (Sektion A); Bürgerkunde; Gesang und Instrumentalmusik; Zeichnen; Handarbeit; Nadelarbeit; Turnen. (Art. 81.)

Das Examen zerfällt bei jeder Gruppe in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Schriftlich ist das Examen in theoretischer Pädagogik; Orthographie; Aufsatz; Arithmetik; Algebra; Buchhaltung; Deutsche Sprache; Kalligraphie. — Mündlich ist das Examen in Psychologie; praktischer Pädagogik (Lehrproben); Grammatik und Analyse; Lektüre und Rezitation; Literatur; Deutsch; Arithmetik und Algebra; Geometrie; Geographie; Kosmographie; Geschichte; Bürgerkunde; Physik; Naturwissenschaften; Landbau; Haushaltungskunde; Hygiene; Hauswirtschaft; Gesang; Biblische Geschichte. Überdies ist zu machen ein Examen in Zeichnen, in

Handarbeit, in Nadelarbeit, in Instrumentalmusik und in Gymnastik. (Art. 82.)

Das Examen der Abteilungen C, D, E und F wird ungeteilt am Ende des letzten Schuljahres gemacht. Es umfaßt die gesamten Fächer des Lehrplans. (Art. 83.)

Das Examenresultat wird in einer Notenskala festgelegt, die von 0—10 (10 bedeutet sehr gut) geht. (Art. 85.) — Um das Lehrpatent für die Primarschulstufe zu erlangen, ist die Note 7 erforderlich in Pädagogik, Französischer Sprache, Mathematik und praktischer Nadelarbeit und für die übrigen Fächer die Note 6. (Art. 87.) — Für das Patent als Kleinkinderschullehrerin ist die Durchschnittsnote 7 erforderlich für Pädagogik und Französisch, 6 für Gesang (praktisch), überdies die allgemeine Durchschnittsnote 7 für alle Fächer. (Art. 88.) — Der Kandidat, der die in §§ 87 und 88 geforderten Noten nicht erlangt, hat, wenn er innert drei Jahren das Ergänzungsexamen besteht, dieses nur für die Fächer abzulegen, in denen er nicht eine genügende Note erhalten hat. Immerhin kann er sich nicht mehr als zweimal für dasselbe Fach zum Examen melden. (Art. 89.) — Der Kandidat, der in mehr als einem Viertel der Fächer durchgefallen ist, oder der nicht die Note 7 für die Gesamtheit der Fächer erhält, hat im folgenden Jahre alle Examens zu machen. (Art. 90.)

c) Ausbildung und Patentierung der Lehrkräfte für das Enseignement primaire supérieur.

Alle drei Jahre wenigstens wird durch eine Jury ein Examen vorgenommen mit den Kandidaten und Kandidatinnen, die sich das Spezialdiplom für das Enseignement primaire supérieur erwerben wollen. (Art. 1.)¹⁾ — Um zu diesem Examen zugelassen zu werden, ist der Besitz eines waadtländischen Primarlehrpatentes und der Ausweis über wenigstens dreijährigen Schuldienst im Kanton erforderlich. (Art. 3.)¹⁾ — Das Examen wird abgelegt in den Fächern: Pädagogik, Französisch, Deutsch, Mathematik, Physik und Naturwissenschaften. (Art. 4.)¹⁾ — Das Examen zerlegt sich in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. (Art. 6.)¹⁾ — Die praktische Prüfung umfaßt zwei Lehrproben, wovon die eine in irgend einem Fach des Primarunterrichts, die andere im Unterricht in der deutschen Sprache abzulegen ist. (Art. 11.)¹⁾ — Die Notenskala geht von 0 (sehr schlecht) bis 10 (sehr gut). Die erste Entscheidung fällt beim schriftlichen Examen. Jede mit 5 zensierte Arbeit schließt den Kandidaten von den weiteren Examens aus. (Art. 9.)¹⁾ Für das Gesamtresultat muß die Durchschnittsnote 7 sein

¹⁾ Règlement pour les examens en vue de l'obtention du diplôme spécial pour l'enseignement primaire supérieur du 13 avril 1917.

(35 Punkte). Die Kandidaten dürfen nicht mehr als zwei Durchschnittsnoten unter 7 und keine Durchschnittsnote unter 5 haben. (Art. 13.)¹⁾ — Das Examen kann auf einmal oder in zwei Teilen abgelegt werden. (Art. 14.)¹⁾

B. Ausbildung der Lehrkräfte des Enseignement secondaire.

Allgemeines. Der Lehrkörper des Enseignement secondaire umfaßt: a) Die directeurs und directrices; b) die maîtres secondaires; c) die maîtresses gymnasiales; d) die maîtresses secondaires; e) die maîtres und maîtresses pour enseignements spéciaux. (Art. 80.)²⁾

Wer an einer Anstalt der „instruction secondaire“ unterrichten will, muß je nach der Sachlage Inhaber eines der nachfolgenden Fähigkeitsausweise sein: a) Für maîtres secondaires und maîtresses gymnasiales ist die licence ès lettres (classiques oder modernes) erforderlich oder die licence ès sciences (mathématiques oder physiques et naturelles) der Universität Lausanne mit einem Wahlfähigkeitszeugnis für das Enseignement secondaire; b) für die maîtresses secondaires und für die Lehrer und Lehrerinnen für Spezialfächer ist das Spezialpatent für ihren Unterricht vorgeschrieben. (Art. 82.)²⁾

Die Universität erteilt den Wahlfähigkeitsausweis (certificat d'aptitude) gemäß Art. 82 a; die Spezialpatente (Art. 82, b) werden auf Grund eines Examens erteilt, das vor einer durch das Erziehungsdepartement bestimmten Kommission abzulegen ist. (Art. 83.)²⁾ — Das Erziehungsdepartement kann auch andere Ausweise anerkennen. (Art. 84.)²⁾

a) Certificat d'aptitude à l'enseignement secondaire.³⁾

Um das Wahlfähigkeitszeugnis für das Enseignement secondaire zu erhalten, müssen die immatrikulierten Studierenden der Faculté des lettres, der Faculté des sciences und der Ecoles des hautes études commerciales: 1. während zwei Semestern die pädagogischen Vorlesungen der Universität besucht und sich über ihre Kenntnisse in dieser Materie durch ein Examen ausgewiesen haben; 2. an den praktischen Übungen sich mit Erfolg beteiligt haben. — Das Examen ist mündlich. Es umfaßt: Geschichte der Pädagogik; allgemeine Didaktik; Schulorganisation. Überdies kann dem Kandidaten eine Lehrprobe auferlegt werden.

Das Certificat d'aptitude wird erst erteilt, wenn der Kandidat die „licence“ der Fakultät, der er angehört, erhalten hat.

¹⁾ Règlement pour les examens en vue de l'obtention du diplôme spécial pour l'enseignement primaire supérieur du 13 avril 1917.

²⁾ Loi sur l'instruction publique secondaire du 25 février 1908.

³⁾ Règlement de la section des sciences pédagogiques (Université de Lausanne) du 3 août 1917.

b) Brevets pour maîtresses secondaires et brevets pour enseignements spéciaux pour les établissements secondaires.

1. Die Ausbildung und Patentierung der „maîtresses secondaires“.

Ausbildung.¹⁾ Der Ecole supérieure et gymnase des jeunes filles in Lausanne ist eine Section pédagogique angegliedert, bestimmt zur Vorbereitung auf das Examen der „maîtresse secondaire“. Unterrichtsdauer drei Jahre. Den Abschluß bildet das Diplôme pédagogique, dessen vorherige Erwerbung obligatorisch ist für die Zulassung zu den Examen zur Erlangung des „Brevet cantonal de maîtresse secondaire“. — Schulgeld.

Lehrplan.

Fächer	B ²⁾		
	III	II	I
Französisch	4	5	5
Deutsch	3	3	4
Englisch	3	3	3
Physik	2	3	1
Naturkunde	2	—	1
Kosmographie	—	1	—
Mathematik	4	2	2
Geschichte	2	2	2
Geographie	1	1	—
Hygiene	1	1	—
Philosophie	—	1	1
Griechische Literatur	—	1	—
Zeichnen	2	1	2
Kunstgeschichte	2	1	—
Gesang	1	1	1
Pädagogik	—	2	3
Weibliche Handarbeit	2	—	—
Obligatorische Stunden Total ³⁾		29	28
			25

Examen. Um zum Examen zugelassen zu werden, hat die Kandidatin das erwähnte Diplôme pédagogique des Gymnase des jeunes filles in Lausanne vorzuweisen, dazu einen Geburts- oder Heimatschein und ein curriculum vitae. Überdies muß sie sich wenigstens während drei Wochen praktisch in einer Lehranstalt des Enseignement secondaire betätigt haben und geläufig eine Fremd-

¹⁾ Das Nachfolgende nach Programme des cours de l'Ecole supérieure et gymnase des jeunes filles 1924/25.

²⁾ Section B: Préparation au diplôme pédagogique.

³⁾ Dazu fakultativ: Italienisch III. Klasse 2 Stunden, II. Klasse 2 Stunden; Rechtslehre und Bürgerkunde II. Klasse 1 Stunde; weibliche Handarbeit II. Klasse 2 Stunden; Turnen alle Klassen je 1 Stunde.

sprache sprechen: Deutsch, Italienisch, Englisch nach freier Wahl. (Art. 3.)¹⁾

Um ein Patent zu erlangen, muß die Kandidatin die Durchschnittsnote 7 erhalten haben (Maximum 10). (Art. 9.)¹⁾ — Für das Examen ist eine Gebühr zu entrichten. (Art. 17.)¹⁾

2. Die Ausbildung und Patentierung für die Enseignements spéciaux.

Die Lehrpatente, die zum Unterricht in einem besondern Fach berechtigen, sind die folgenden: 1. Das Patent für den Unterricht in einer modernen Sprache, respektive im Englischen oder Italienischen; 2. das Patent für Buchhaltung; 3. das Patent für künstlerisches und dekoratives Zeichnen; 4. das Patent für technisches Zeichnen; 5. das Patent für Gesangunterricht; 6. das Patent für Kalligraphie; 7. das Patent für Turnen; 8. das Patent für Hauswirtschaftslehre;²⁾ 9. das Patent für Steno-Daktylographie. (Art. 4.)³⁾

Der Anmeldung zum Examen zur Erlangung eines Spezialpatentes müssen die Kandidaten: a) einen Geburts- oder Heimatschein; b) ein curriculum vitae beilegen. (Art. 6.)³⁾ — Die Kandidaten für das Fächexamen im Englischen oder Italienischen müssen überdies das Maturitätszeugnis des Gymnase classique oder scientifique (baccalauréat ès lettres oder baccalauréat ès sciences-langues modernes) besitzen, oder das Abgangsdiplom des Gymnase des jeunes filles von Lausanne oder einen andern als gleichwertig erachteten Ausweis. (Art. 7.)³⁾

Die Kandidaten für die andern Spezialpatente müssen ihre Studienausweise vorlegen. Das Erziehungsdepartement entscheidet über die Zulassung zum Examen. (Art. 8.)³⁾ — Die Kandidaten für das Zeichenlehrexamen müssen das „certificat d'études secondaire“ besitzen und 20 Jahre alt sein.⁴⁾ Sie erhalten ihre Ausbildung zumeist an der Ecole cantonale de dessin et d'arts décoratifs in Lausanne, die das Patent verabfolgt. Die Examen sind schriftlich, mündlich und praktisch. (Art. 9.)³⁾ — Die Besitzerinnen des Abgangszeugnisses des Gymnase des jeunes filles in Lausanne (section pédagogique) und die Inhaberinnen des Brevet de maîtresse secondaire können von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen befreit werden. (Art. 20.)³⁾ — Die Notenskala ist von 10—0. (Art. 18.)³⁾.

Das von den Ecoles normales verabfolgte Arbeitslehrerinnenpatent berechtigt zum Unterricht in den Etablissements secondaires.

¹⁾ Règlement d-s ex-mens pour l'obtention du brevet de maîtresse secondaire du 28 novembre 1924.

²⁾ Siehe Abschnitt A.

³⁾ Règlement concernant les brevets pour enseignements spéciaux du 26 mai 1924.

⁴⁾ Règlement organique de l'Ecole cantonale de dessin et d'arts décoratifs à Lausanne du 17 août 1923.

(Art. 21.)¹⁾ — Das Brevet d'enseignement ménagère wird durch die Ecole normale d'institutrice verabfolgt. (Art. 5.)¹⁾

Für das Fächexamen ist eine Gebühr zu entrichten. (Art. 22.)¹⁾

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, daß das Gymnase des jeunes filles in Lausanne auch eine Abteilung umfaßt, nach deren Besuch auf Grund eines Examens den aus fremdem Sprachgebiet stammenden Schülerinnen ein „*diplôme d'aptitude à l'enseignement du français*“ verabfolgt wird. Dauer des Unterrichts drei Jahre.

C. Besondere Ausbildungsglegenheiten für Haushaltungslehrerinnen.

Außer den Ecoles normales, die im Zusammenhang mit dem übrigen Unterricht den Kandidatinnen für den Primarunterricht die Gelegenheit geben, zugleich auch das Haushaltungslehrerinnenpatent zu erwerben, besteht auch eine durch den schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein geführte *Ecole ménagère normale* in Lausanne; dazu als besondere Abteilung der kantonalen landwirtschaftlichen Schule in Marcelin sur Morges eine

Ecole normale ménagère rurale.

Sie hat den Zweck, für den ländlichen Haushaltungsunterricht in den Primarschulen und im nachschulpflichtigen Alter vorzubereiten. Das landwirtschaftliche Unterrichtsgesetz vom 25. Oktober 1920 nennt als Voraussetzung für die Aufnahme den Besitz des Primar- oder Sekundarlehrerinnenpatentes. (Art. 26.) — Die Kursdauer umfaßt ein oder zwei Sommersemester, je nach den landwirtschaftlichen Kenntnissen der Schülerinnen. (Art. 27.)

Kanton Wallis.

A. Ausbildung und Patentierung der Primarlehrkräfte.

a) Anstalten.

Allgemeines. Es bestehen: 1. Eine Normalschule in Sitten für Knaben mit einer französischen und einer deutschen Abteilung; 2. eine Normalschule in Sitten für französischsprechende Mädchen; 3. das Lehrerinnenseminar St. Ursula mit Internat in Brig für deutschsprechende Kandidatinnen.

Organisation. (Art. 112.)²⁾ Die Normalschulen umfassen drei Jahreskurse. Jeder Jahreskurs dauert zehn Monate. — (Aus Art. 115.)²⁾ Zur Aufnahme in die Normalschulen ist das zurückgelegte 15. Altersjahr notwendig und Erweisung der Befähigung zum

¹⁾ Règlement concernant le brevet pour enseignements spéciaux du 26 mai 1924.

²⁾ Gesetz vom 1. Juni 1907 betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen.